



SATZUNG

der
Asociación Cultural Pestalozzi¹
Gegründet in Buenos Aires am 1. März 1934

§ 1 – Die am ersten März neunzehnhundertvierunddreißig gegründete ASOCIACIÓN CULTURAL PESTALOZZI mit gesetzlichem Sitz in der Stadt Buenos Aires, ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Hauptzweck der Förderung der Erziehung in allen Stufen sowie der Durchführung von Kultur- und Forschungstätigkeiten, insbesondere der Gründung und Betreuung einer oder mehrerer schulischer Einrichtungen deutsch-europäischer Kultur, in denen der Geist der Toleranz unter Ausschluss jeglicher Diskriminierung aus Gründen der Religion, Rasse oder Staatsangehörigkeit herrschen soll. Daraus geht hervor, dass die schulischen und kulturellen Einrichtungen, die von der ASOCIACIÓN CULTURAL PESTALOZZI betrieben werden, an keine Konfession gebunden sein werden.

§ 2 – Zur Erfüllung der in § 1 aufgeführten sowie für ähnliche Zwecke, ist die ASOCIACIÓN CULTURAL PESTALOZZI dazu befugt:

- a) sich bei den öffentlichen Gewalten für Gesetze, Regelungen und Verordnungen einzusetzen, die die Erziehungstätigkeit im Allgemeinen und insbesondere die private Erziehung begünstigen;
- b) bei der Änderung der geltenden Gesetze, Regelungen und Verordnungen zur besten Entwicklung der Erziehung in Argentinien mit den öffentlichen Behörden zusammenzuarbeiten;
- c) jegliche kulturellen Veranstaltungen für ihre Mitglieder zu organisieren;
- d) eine Zeitschrift zu veröffentlichen;
- e) jegliche Rechtsgeschäfte durchzuführen, die der Erfüllung ihrer Zwecke dienen, und zwar Immobilien oder bewegliche Güter mit den Fristen, Preisen und unter den Bedingungen, die sie für angebracht hält, kaufen, verkaufen, tauschen, belasten oder auf jegliche sonstige Art und Weise erwerben oder übertragen. Bewegliche Güter oder Immobilien mieten, jegliche Kredit- und Bankgeschäfte mit jeglichen öffentlichen oder privaten Anstalten einzugehen, die bereits bestehen oder in Zukunft gegründet werden, insbesondere mit der Banco de la Nación Argentina und dem Banco Hipotecario Nacional, Spenden und Vermächtnisse anzunehmen;
- f) die Verhaltensregeln festzusetzen, die der Vorstand für geeignet hält und dazu Geschäftsordnungen zu erlassen, die für alle Vereinsmitglieder der ASOCIACIÓN verbindlich sind.

VEREINSMITGLIEDER

§ 3 - Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen von der ASOCIACIÓN organisierten Veranstaltungen teilzunehmen, wobei der ordentliche Unterricht der in § 1 erwähnten Schulen keine solche Veranstaltung ist, und sie erhalten die regelmäßigen Veröffentlichungen der ASOCIACIÓN.

¹ Die "Asociación Cultural Pestalozzi", auf Deutsch Pestalozzi-Gesellschaft, ist der Schulträger der Pestalozzi-Schule, Buenos Aires

§ 4 - Die Vereinsmitglieder der ASOCIACIÓN CULTURAL PESTALOZZI gehören folgenden Kategorien an: aktive Vereinsmitglieder, lebenslange Vereinsmitglieder, Wohltäter, Alumni- und Honorarmitglieder.

§ 5 – Um aktives Vereinsmitglied der ASOCIACIÓN CULTURAL PESTALOZZI zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) das 22. Lebensjahr vollendet haben und von einem aktiven Vereinsmitglied vorgestellt werden;
- b) vom Vorstand akzeptiert worden sein;
- c) den vom Vorstand festgelegten monatlichen Beitrag zahlen.

§ 6 – Lebenslange Vereinsmitglieder der ASOCIACIÓN CULTURAL PESTALOZZI sind diejenigen, die nur einmal den Betrag zahlen, der vom Vorstand festgelegt wird. Die lebenslangen Vereinsmitglieder haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht. Wohltäter der ASOCIACIÓN CULTURAL PESTALOZZI sind diejenigen aktiven Vereinsmitglieder, die einen einzigen vom Vorstand festgelegten Jahresbeitrag zahlen. Die Wohltäter dürfen nach Ablauf des entsprechenden Jahres auf diese Kategorie verzichten und erneut aktive Vereinsmitglieder werden; in diesem Falle zahlen sie ausschließlich den für aktive Vereinsmitglieder festgelegte Beitrag weiter.

§ 7 – Um Alumni-Mitglied zu sein, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) mindestens ein ganzes Schuljahr lang Schüler der Schule gewesen zu sein;
- b) jünger als 22 Jahre alt zu sein und von zwei aktiven Vereinsmitgliedern vorgestellt zu werden;
- c) vom Vorstand akzeptiert worden zu sein. Bei der Vollendung des 22. Lebensjahres werden die Alumni-Mitglieder automatisch aktive Vereinsmitglieder und zahlen dann den für die aktiven Vereinsmitglieder festgelegten Beitrag.

§ 8 - Honorarmitglieder sind diejenigen, die sich durch ihre Tätigkeiten zugunsten der Einrichtung ausgezeichnet haben und sie werden von der Beitragszahlung befreit. Die Ernennung von Honorarmitgliedern erfolgt auf einer Versammlung und auf Vorschlag des Vorstands durch die Stimme von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder. Mit der gleichen Mehrheit darf die Versammlung bis zu drei Honorarmitglieder als Honorarvorsitzende der Einrichtung ernennen.

§ 9 - Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern erfolgt durch den Vorstand in geheimer Weise. Gibt es bei der Wahl zwei Einsprüche, so wird der Bewerber zurückgewiesen und darf sich erst nach einem Jahr erneut bewerben. Gibt es einen Einspruch, so wird der Beschluss über die Aufnahme bis zur nächsten Vorstandssitzung aufgeschoben und gibt es bei der erneuten Wahl wieder einen Einspruch, dann wird der Bewerber aufgenommen.

§ 10 – Durch ihre Aufnahme in der ASOCIACIÓN CULTURAL PESTALOZZI verpflichten sich alle Vereinsmitglieder dazu, die Satzungen, Regelungen und Beschlüsse der Versammlung und des Vorstands anzuerkennen. Verstößt ein Vereinsmitglied gegen diese Pflicht oder gerät er bei der Zahlung von sechs Beiträgen in Verzug, so wird er vom Vorstand durch Mahnschreiben verwarnt, damit er die Lage innerhalb von fünfzehn Tagen klärt. Nach Ablauf dieser Frist ohne dass er seine Lage geklärt oder die geschuldeten Beiträge gezahlt hätte, so wird er endgültig als Vereinsmitglied ausgeschlossen und von den Mitgliedslisten gestrichen. Auch ein Vereinsmitglied, dessen Verhalten vom Vorstand als ausschlussbegründend betrachtet wird, kann als Vereinsmitglied ausgeschlossen werden; dazu sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen der entsprechenden Vorstandssitzung erforderlich. Das ausgeschlossene Vereinsmitglied darf die Entscheidung bei der nächsten auf den Ausschluss folgenden Versammlung anfechten. Ausschlussgründe sind nur:

- a) Nichterfüllung der durch die Satzungen, Regelungen und Beschlüsse der Versammlung und des Vorstands auferlegten Pflichten;
- b) Verwarnungen wegen unmoralischen Verhaltens;
- c) Begehung ernster unehrlicher oder betrügerischer Handlungen mit dem Ziel, die ASOCIACIÓN zu betrügen, um einen finanziellen Vorteil zu deren Lasten zu erhalten;
- d) der ASOCIACIÓN willentlich Schaden zuzufügen, schwerwiegende Unruhen in ihr zu stiften oder ein Verhalten an den Tag zu legen, das offensichtlich schädlich für die gemeinschaftliche Zwecke ist.

§ 11 – Das Stimmrecht obliegt ausschließlich den aktiven Vereinsmitgliedern und den Wohltätern. Voraussetzung für das aktive und das passive Wahlrecht sind eine einjährige Mitgliedschaft als aktives Vereinsmitglied oder Wohltäter und der Beweis, dass kein Rückstand bei der Zahlung der Beiträge besteht. Vereinsmitglieder, die auch Mitarbeiter der Einrichtung sind, dürfen weder wählen noch gewählt werden. Diese Vereinsmitglieder haben alle weiteren Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder und dürfen allen Veranstaltungen und/oder Mitgliederversammlungen beiwohnen. Bei Mitgliederversammlungen haben sie Sitz- aber kein Stimmrecht und dürfen nicht vorgestellt werden, um in den Vorstand aufgenommen zu werden.

DER VORSTAND

§ 12 - Die ASOCIACIÓN wird von einem aus 12 Mitgliedern zusammengesetzten Vorstand geleitet und verwaltet. Hinzu kommen 5 stellvertretende Mitglieder und ein Aufsichtsorgan, das aus (2) zwei Rechnungsprüfern und einem stellvertretenden Rechnungsprüfer besteht. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsorgans dauert (2) zwei Jahre und die der stellvertretenden Beisitzer und des stellvertretenden Rechnungsprüfers (1) ein Jahr. Die Mitglieder werden je zur Hälfte neu gewählt. Alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsorgans üben ihr Amt ehrenamtlich aus und dürfen wiedergewählt werden.

§ 13 – Auf der ersten Vorstandssitzung nach jeder jährlichen Wahl, wählt der Vorstand die Mitglieder für folgende Ämter für (1) ein Jahr: den Vorsitzenden, den ersten stellvertretenden Vorsitzenden, den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer, den stellvertretenden Schriftführer, den Schatzmeister, den stellvertretenden Schatzmeister. Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind Beisitzer. Der Vorstand tagt einmal pro Monat in ordentlicher Sitzung und außerordentliche Sitzungen werden immer dann einberufen, wenn der Vorsitzende es für geeignet hält oder auf Antrag von (3) drei Vorstandsmitgliedern innerhalb von acht Tagen nach der Antragsstellung. Die Sitzungen werden (5) fünf Tage im Voraus und durch Rundschreiben einberufen.

§ 14 - Der Vorstand tagt mit einer Mindestanzahl von (7) sieben Mitgliedern. Die Beschlüsse des Vorstands werden in die entsprechende Protokollbücher eingetragen und werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Um einen Beschluss zu widerrufen, bedarf es der Stimme von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder. Zwischen der Sitzung, auf der ein Beschluss gefasst wurde und der Sitzung, auf der dessen Widerruf beantragt wird, müssen mindestens 72 Stunden liegen.

§ 15 – Die Vorstandsmitglieder werden von den ordentlichen Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Vereinsmitglieder gewählt. Die Wahl ist geheim, und es wird eine Kandidatenliste gewählt. Zu diesem Zwecke müssen die entsprechenden Listen offiziell vom Vorstand anerkannt werden. Dazu ist folgendes Verfahren einzuhalten:

- a) die Listen, für die die offizielle Anerkennung beantragt wird, müssen mit der Unterschrift von mindestens zehn Vereinsmitgliedern mit Wahlrecht zehn Tage vor der Wahl vorgelegt werden. Die vorgeschlagenen Kandidaten müssen ihre schriftliche Zustimmung geben;
- b) der Vorstand muss fünf Tage nach Erhalt des Antrags eine Entscheidung treffen und diese den Interessenten mitteilen;
- c) sollte einer der vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen dieser Satzung nicht erfüllen, so erteilt der Vorstand den unterzeichneten Vereinsmitgliedern eine dreitägige Frist, damit sie den oder die zurückgewiesenen Kandidaten ersetzen.

§ 16 – Vorstandsmitglieder, die im Laufe des Jahres mehr als vier Mal hintereinander ungerechtfertigt von den Sitzungen fern geblieben sind, werden ihres Amtes enthoben. Gleichmaßen werden bei Rücktritt der Mitglieder ihre Stellvertreter in der Reihenfolge eingesetzt, in der sie in den entsprechenden Listen eingetragen sind, bis die Amtszeit dieser Stellvertreter abläuft. Danach sind neue Beisitzer für eine volle Amtsperiode zu wählen.

BEFUGNISSE DES VORSTANDS

§ 17 - Die ASOCIACIÓN mit den Befugnissen des Art. 1881 des argentinischen Bürgerlichen Gesetzbuches zu verwalten; für den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Immobilien oder zur Aufnahme von Anleihen in Bargeld bedarf es der Genehmigung der Mitgliederversammlung;

- a) eine Geschäftsordnung zu erlassen;
- b) die Satzung, Geschäftsordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die eigenen Beschlüsse zu erfüllen oder erfüllen zu lassen;
- c) aktive Vereinsmitglieder, Wohltäter und Alumni-Mitglieder aufzunehmen und von ihrem Amt zu entlassen;
- d) Schulordnungen und Aufnahmeeregeln für Schüler zu erlassen;
- e) Schulgelder, Gebühren für Sonderkurse und Mieten sowie für alle sonstige Gebühren für von der Einrichtung angebotenen Dienstleistungen und/oder Abtretung oder Miete der Anlagen festzulegen;
- f) Schulleiter, Lehrkräfte, Verwaltungspersonal und Hilfspersonal zu ernennen, ihr Gehalt festzulegen und zu entlassen;
- g) Vertreter für jegliche Verwaltungsbetreibungen oder Gerichtsverfahren zu ernennen und hierzu alle dazu erforderlichen Sondervollmachten und Vollmachten an Geschäftsführer zu erteilen;
- h) den Mitgliederversammlungen die Änderung einiger oder aller Paragraphen vorzuschlagen;
- i) die Protokollbücher der Sitzungen oder der Mitgliederversammlungen zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden auch von (2) Mitgliedern unterzeichnet, die dazu von der entsprechenden Versammlung ernannt werden;
- j) den Haushalt festzulegen und den Mitgliedsbeitrag, die Zahlungstermine sowie den Betrag der Sonderbeiträge festzusetzen, wenn die ASOCIACIÓN es bedarf, damit sie dann endgültig von der Versammlung festgesetzt werden;
- k) alle Entscheidungen zur förderlichen Entwicklung der ASOCIACIÓN und der von ihr ins Leben gerufene Einrichtungen zu treffen;
- l) die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen einzuberufen und jährlich einen Jahresbericht, die Jahresbilanz und das Inventar, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Bericht des Aufsichtsorgans vorzulegen;
- m) die Ausschüsse zur förderlichen Entwicklung der schulischen Tätigkeit und zur Förderung der kulturellen Tätigkeiten zu ernennen, in die jedes Mitglied unabhängig seiner Zugehörigkeit zum Vorstand aufgenommen werden kann. Der

Vorsitz der Ausschüsse wird von einem vom Vorstand ernannten Vorstandsmitglied ausgeübt.

§ 18 – Sollte der Vorstand aufgrund der Abwesenheit oder Verhinderung der Mehrheit seiner Mitglieder nicht beschlussfähig sein, so beruft er innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung ein, es sei denn, die ordentliche Jahresversammlung findet innerhalb der folgenden neunzig Tage statt. Die gewählten Mitglieder ersetzen die Abwesenden oder Verhinderten und führen ihre Amtszeit zu Ende. Sollte aus dem oben aufgeführten Grund die Mitgliederversammlung nicht einberufen werden, so beschließt die Minderheit innerhalb der neunzig Tage alle dringenden Angelegenheiten, deren Aufschub den Gang der ASOCIACIÓN beeinträchtigen könnten und legt der zur Vorstandswahl einberufenen Mitgliederversammlung Rechenschaft ihrer Entscheidungen ab.

DER VOSTANDSVORSITZENDE

§ 19 Der Vorstandsvorsitzende hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) er ist der gesetzliche Vertreter der ASOCIACIÓN;
- b) er leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen;
- c) er hat genauso wie alle weiteren Vorstandsmitglieder Stimm- und Wahlrecht bei den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen. Im Falle der Stimmgleichheit gilt seine Stimme doppelt;
- d) er genehmigt durch seine Unterschrift alle vom Vorstand beschlossenen Zahlungen oder Ausgaben;
- e) er unterzeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer oder mit dem Schatzmeister alle Unterlagen der ASOCIACIÓN;
- f) er unterzeichnet alle notariellen Urkunden in Vertretung der ASOCIACIÓN sowie alle erforderlichen General- oder Sondervollmachten;
- g) er beschließt alle Notfälle allein, mit der Pflicht, den Vorstand unmittelbar von seinen Handlungen in Kenntnis zu setzen;
- h) im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung, wird der Vorsitzende bei der Ausübung seiner Aufgaben vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden ersetzt, und im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des ersten stellvertretenden Vorsitzenden, durch den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

DER SCHRIFTFÜHRER

§ 20 - Der Schriftführer hat folgende Pflichten:

- a) die Protokolle und Bemerkungen der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sowie den Schriftverkehr und die Unterlagen der ASOCIACIÓN zu erstellen;
- b) sich um die Einberufungen zu kümmern und zusammen mit dem Vorsitzenden die Tagesordnungen für die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen vorzubereiten;
- c) gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden alle Unterlagen der ASOCIACIÓN zu unterzeichnen;
- d) im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers übt der stellvertretende Schriftführer die Aufgaben des Schriftführers aus.

DER SCHATZMEISTER

§ 21 – Der Schatzmeister hat folgende Aufgaben:

- a) sich mit dem Einverständnis des Vorstandsvorsitzenden um alle Einnahmen und Ausgaben zu kümmern und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen vorzunehmen;
- b) eine Liste der Vereinsmitglieder zu führen und durch seine alleinige Unterschrift die Quittungen der monatlichen Beiträge auszustellen;
- c) die Gelder des Vereins auf Namen der ASOCIACIÓN bei den Banken zu hinterlegen, die der Vorstand benennt;
- d) dem Vorstand alle drei Monate Rechnung zu legen;
- e) zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden Schecks und Bankdokumente zu unterzeichnen;
- f) im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Schatzmeisters wird er vom stellvertretenden Schatzmeister ersetzt.

DIE RECHNUNGSPRÜFER

§ 22 – Die ordentliche Mitgliederversammlung ernennt als Mitglieder des Aufsichtsorgans Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören noch diesem im vorherigen Geschäftsjahr angehört haben. Im Falle des Rücktritts oder der Verhinderung eines Mitglieds des Aufsichtsorgans, so wird er vom stellvertretenden Rechnungsprüfer ersetzt. Das Aufsichtsorgan hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) die Bücher und Unterlagen der ASOCIACIÓN mindestens alle (3) Monate zu überprüfen;
- b) die Verwaltung zu kontrollieren und dabei oft den Kassenbestand und die Existenz von Titeln und Werten jeglicher Art festzustellen;
- c) den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht, die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu begutachten;
- d) die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand es unterlassen sollte;
- e) die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung zu beantragen, wenn er es für angebracht hält und dabei die Antragsgründe der Aufsichtsbehörde "Inspección General de Justicia" zu unterbreiten, wenn der Vorstand die Versammlung verweigert;
- f) die Geschäfte zur Auflösung der ASOCIACIÓN zu beaufsichtigen. Das Aufsichtsorgan übt seine Aufgaben in dem Sinne aus, dass es die ordentliche Ausführung der Verwaltungsaufgaben des Vereins nicht behindert.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

§ 23 - Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr in der zweiten Junihälfte, um den Jahresbericht, die Jahresbilanz, das Inventar, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Bericht des Aufsichtsorgans zum 28. Februar, Termin an dem das Geschäftsjahr abgeschlossen wird, zu überprüfen, und um die entsprechend neu zu wählenden Vorstandsmitglieder zu ernennen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn dieser es für geeignet erachtet, wenn das Aufsichtsorgan beantragt oder mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder mit Wahlrecht es unmittelbar schriftlich beim Vorsitzenden anfordern. Der Antrag muss den Zweck der Einberufung beinhalten und die Versammlung muss innerhalb der dreißig Tage nach dem Antrag stattfinden.

§ 24 - Die Mitgliederversammlungen müssen mindestens fünfzehn Tage im Voraus einberufen werden. Die Einberufung muss ebenfalls fünfzehn Tage im Voraus im Bundesgesetzblatt und in einer Zeitung der Hauptstadt veröffentlicht werden. Darüber hinaus dürfen den Vereinsmitgliedern Rundschreiben übersandt werden. Die Einberufung muss je

den Zweck der Versammlung beinhalten und nur zu diesen Zwecken darf verhandelt und beschlossen werden.

§ 25 - Die Mitgliederversammlungen sind mit der Anwesenheit der einfachen Mehrheit der Vereinsmitglieder, die Stimm- und Wahlrecht haben, beschlussfähig. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, so ergeht eine halbe Stunde später eine zweite Einberufung. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. In der Einberufung muss diese Regelung über die Beschlussfähigkeit aufgeführt werden.

§ 26 - Die Mitgliederversammlungen dürfen unterbrochen werden und an einem weiteren Termin fortgeführt werden, ohne dass eine neue Einberufung erforderlich wäre, in diesem Falle gelten sie als aufgeschoben und müssen an dem Datum und zu der Uhrzeit fortgeführt werden, den die Mehrheit festlegt, wobei sie unabhängig von einer bestimmten Anzahl anwesender Vereinsmitglieder tagen dürfen. Die Zeitspanne bis zur Weiterführung der Versammlung darf die zehn Tage nicht überschreiten.

§ 27 – Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, ausgenommen davon ist die Einberufung zur Satzungsänderung, zu der zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich sind.

§ 28 - Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet oder in Abwesenheit der Vorsitzenden von einem Vorstandsmitglied nach der in § 13 festgelegten Reihenfolge.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 29 - Die ASOCIACIÓN darf nur in den von Art. 48 des Argentinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgeführten Fällen aufgelöst werden. Sollte die Auflösung aber von den Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden, so reicht der Einspruch einer genügenden Anzahl Vereinsmitglieder, die den ordentlichen Betrieb der Vereinsorgane sichert, um den Verein weiterzuführen. Kommt die Auflösung zustande, so werden die Liquidatoren ernannt, wobei es sich um den Vorstand selbst handeln kann oder um einen anderen von der Versammlung ernannten Mitgliederausschuss. Das Aufsichtsorgan muss die Abwicklungsgeschäfte beaufsichtigen. Nach Zahlung der Schulden wird sein Vermögen einem anderen gemeinnützigen Verein mit Rechtspersönlichkeit und Steuerbefreiung auf der Ebene des Bundes, der Provinzen und Gemeinden und mit Inlandssitz übertragen.

VEREINSVERMÖGEN

- § 30** - Das Vermögen des Vereins besteht aus
- a) dem Beitrag der Vereinsmitglieder.
 - b) den Gütern, über die die ASOCIACIÓN zurzeit verfügt und denjenigen, die sie zukünftig entgeltlich oder unentgeltlich erwirbt sowie deren Erträge.
 - c) den Spenden, Nachlässen, Vermächtnissen und vereinbarten Zuwendungen,
 - d) dem Ertrag von Auslosungen, Eintrittskarten von Festen oder weiteren Veranstaltungen.

BEISITZENDE UND STELLVERTRETENDE BEISITZENDE

- § 31** - Die Beisitzenden
- a) haben bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Stimm- und Wahlrecht;

-
- b) üben die vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben aus und arbeiten in den entsprechenden Ausschüssen zusammen.
Die stellvertretenden Beisitzenden
- a) gehören dem Vorstand unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen an;
- b) dürfen den Vorstandssitzungen mit Stimm- aber ohne Wahlrecht beiwohnen. Ihre Anwesenheit wird zu den Zwecken der Beschlussfähigkeit nicht angerechnet.